

RECHT WÜRDE HELFEN
Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.

Interdisziplinäre berufsbegleitende Weiterbildung

Psychosoziale Prozessbegleiterin /

Psychosozialer Prozessbegleiter

FRAGEN UND ANTWORTEN

1. Wer oder was ist RWH?

RWH ist ein gemeinnütziger Verein, alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ziel des Vereins ist und war, bundesweit eine fachlich qualifizierte, professionelle Prozessbegleitung zu etablieren, die Opferzeugen und -zeuginnen im Strafverfahren zur Seite gestellt werden kann. Ein wesentlicher Meilenstein dafür sind der im Dezember 2015 mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführte § 406g StPO und das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG). Unser besonderes Anliegen ist nun, die Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung bundesweit zu sichern. Schirmherrin des Vereins ist die ehemalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

2. Wie sieht das Angebot von RWH aus?

RWH bietet die Weiterbildung mit erprobtem Inhalt und Lehrmaterial, einem Team erfahrener interdisziplinärer Dozentinnen und Dozenten sowie einer Weiterbildungsleitung als Paket an. Die Gesamtkosten erfahren Sie gerne auf Nachfrage.

Die Räume, in denen die Weiterbildung stattfindet, sowie Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden sind nicht von dem Angebot umfasst. Sie müssen von der Landesjustizverwaltung gestellt bzw. von den Teilnehmenden selbst organisiert werden. **RWH** kann auch die "Büroorganisation" (An- und Abmeldungen, Nachfragen, Umbuchungen etc.) mit übernehmen. Dafür würde eine entsprechende Kraft eingestellt.

3. Wer kann das Angebot von RWH in Anspruch nehmen?

Prinzipiell jeder. **RWH** bietet die Weiterbildung als Paket an. Es müssten lediglich die Räume für die Weiterbildung zur Verfügung gestellt bzw. entsprechende Räume organisiert werden. Es können z. B. auch mehrere Landesjustizverwaltungen die Weiterbildung gemeinsam mit **RWH** anbieten. Die Weiterbildungsmodule könnten dann alternierend in dem einen oder anderen Bundesland stattfinden.

4. Erfüllt die Weiterbildung die Voraussetzungen des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 und der Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung, die die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Juni 2014 beschlossen hat?

Ja. Die Weiterbildung erfüllt diese Voraussetzungen.

5. Wie viele Personen können an einem Weiterbildungskurs teilnehmen?

Erfahrungsgemäß sollten dies nicht mehr als 20 Personen sein. Im Kurs wird viel diskutiert, Gelegenheit zur Nachfrage und zum beruflichen Austausch gegeben. Eine persönliche Atmosphäre trägt maßgeblich zum Erfolg des Kurses bei.

6. Hat RWH Erfahrungen in Bezug auf Weiterbildung?

Seit Herbst 2005 bildet RWH Prozessbegleiter und -begleiterinnen aus. Der Schwerpunkt der Weiterbildung lag viele Jahre auf der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die dafür geschulten Fachkräfte hat RWH als "Sozialpädagogische Prozessbegleitung" zertifiziert. Die Weiterbildung hat sich seitdem sukzessive auch für die Begleitung Erwachsener, vor allem auch für Opfer von Menschenhandel und Menschen mit Beeinträchtigungen, geöffnet. Seit 2009 hat sich zudem die Bezeichnung geändert: Das Institut bildet Psychosoziale Prozessbegleiter und Prozessbegleiterinnen (RWH) aus - mit denselben hohen Standards, die von Beginn an die Arbeit des Vereins auszeichneten.

Die erste Weiterbildungsstaffel für Sozialpädagogische Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter im Jahr 2004 hatte Prof. Dr. Jan-Philipp Reemtsma gefördert. Die folgenden vier Weiterbildungsstaffeln finanzierten nacheinander die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Konrad-Adenauer-Stiftung, das Bundesministerium der Justiz und schließlich ein privater Stifter gemeinsam mit dem Justizministerium Rheinland-Pfalz. Mittlerweile gibt es bundesweit ca. 180 durch RWH weitergebildete Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter.

7. Wer kann an der Weiterbildung teilnehmen?

Die berufsbegleitende interdisziplinäre Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleiterin/ zum Psychosozialen Prozessbegleiter für verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren richtet sich vornehmlich an (Sozial-)Pädagoginnen und (Sozial-)Pädagogen sowie Psychologinnen und Psychologen mit Diplom- bzw. Bachelorabschluss, die beratend oder betreuend tätig sind und über mehrjährige Berufserfahrung in der Anti-Gewaltarbeit verfügen. Auf jeden Fall sollte der Kreis der Teilnehmenden die Voraussetzungen jener Bundesweiten Qualitätsstandards erfüllen, die die Konferenz der Justizministerinnen und -minister am 25. Juni 2014 beschlossen hat.

8. Wie lange dauert die Weiterbildung?

Die Weiterbildung läuft über einen Zeitraum von sechs bis sieben Monaten. Sie umfasst

- sechs drei- oder viertägige themenspezifische Blockseminare (Do./Fr. 15.00 bis So. 15.00 Uhr),
- die eigenverantwortliche Beobachtung eines Prozesses an einem Amts- oder Landgericht sowie dessen Dokumentation,
- das eigenverantwortliche Literaturstudium sowie
- ein Abschlusscolloquium auf Basis der Prozessdokumentation.

9. Welche Inhalte hat die Weiterbildung?

Das Curriculum wurde vor dem Hintergrund von nunmehr fünf Weiterbildungsstaffeln im Jahr 2014 gemeinsam mit den Referierenden grundlegend überarbeitet. Es erfüllt die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Teilnehmenden als Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 2 PsychPbG in Verbindung mit den jeweiligen Bestimmungen der Länder.

In jedem der sechs Blockseminare sind jeweils drei bis fünf Referierende - darunter immer aktive Psychosoziale Prozessbegleiterinnen - tätig und grundsätzlich dauerhaft anwesend.

10. Gibt es eine Zertifizierung?

Zum Abschluss der Weiterbildung erhalten die Teilnehmenden nach erfolgreich absolviertem Colloquium das vom Institut ausgestellte Zertifikat, das Qualität, Inhalt und Umfang der Weiterbildung dokumentiert und bestätigt. Die Voraussetzungen für die Zertifizierung entsprechen den Anforderungen der Ausschreibung und schließen Fehlmodule aus.

Die Zertifizierung soll die Arbeits- und Weiterbildungsleistung der Teilnehmenden anerkennen und ihre spezifische Zusatzqualifikation verdeutlichen.

11. Wer referiert bei der Weiterbildung?

Als Referierende stehen ausschließlich in der Praxis langjährig erfahrene Fachleute, Experten und Expertinnen zur Verfügung, die bundesweit und international zu den im Curriculum genannten Themen auf wissenschaftlich aktuellem Lehrniveau arbeiten. Viele der Referierenden haben bereits an den früheren Weiterbildungen mitgewirkt. Darüber hinaus soll es eine Weiterbildungsleitung geben, die während aller Module anwesend ist und sich um die inhaltliche und organisatorische Kontinuität kümmert.

12. Wird die Weiterbildung evaluiert?

In allen fünf Weiterbildungen wurden nach jedem Modul Fragebögen an die Teilnehmenden ausgegeben, diese dann durch die Weiterbildungsleitung analysiert und die Weiterbildung - soweit erforderlich - entsprechend angepasst. Dies soll auch künftig der Fall sein, um die Qualität des Angebotes zu sichern.

Sollte eine weitergehende Evaluierung der Weiterbildung gewünscht sein, kann **RWH** eine solche durch eine entsprechende Fachkraft anbieten.

13. Wie wird die Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung nach der erfolgreich absolvierten Weiterbildung gewährleistet?

Im Rahmen von jährlichen vom Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. organisierten Vernetzungstreffen für Psychosoziale Prozessbegleiter und Psychosoziale Prozessbegleiterinnen werden aktuelle fachbezogene juristische und psychosoziale Themenfelder von erfahrenen Referentinnen und Referenten vermittelt. Darüber hinaus werden Möglichkeiten zur kollegialen Intervision und Supervision zur Verfügung gestellt. Durch die Teilnahme an den Vernetzungstreffen wird die Qualität der eigenen Arbeit kontinuierlich reflektiert und dadurch nachhaltig weiterentwickelt.